

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 8 vom 26. März 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2018_8

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 8 du 26 mars 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 8 del 26 marzo 2019

Regeste

gewässerschutzrechtliche Massnahmen (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Thun vom 5. Dezember 2017; vbv 1/2017) | Wasser

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen und daher formell beschwert. Die Beschwerdeführerin ist als Eigentümerin der Parzelle Nr. 2 _____, die direkt an die oberhalb gelegene Parzelle Nr. 1 _____ angrenzt, von den gewässerschutzrechtlichen Massnahmen am Nachbarsgrundstück unmittelbar betroffen und hat daher ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Ob auch der Beschwerdeführer zur Beschwerde befugt ist, kann offenbleiben, da die Beschwerdeführenden gemeinsam Rechte geltend machen (BVR 2007 S. 321 [VGE 22419 vom 10.7.2006] nicht publ. E. 1.7; VGE 2016/1 vom 16.12.2016 E. 1.2 [bestätigt durch BGer 1C_23/2017 vom 3.10.2017]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 6

E. 1.3

Gemäss Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG müssen Parteieingaben unter anderem einen Antrag und eine Begründung enthalten. Das Rechtsbegehren sollte so präzise gefasst sein, dass es unverändert ins Entscheiddispositiv übernommen werden kann. Die Praxis ist jedoch vorab bei Laieneingaben nicht streng. Um eine solche handelt es sich hier. Dem Antragserfordernis ist bereits Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme der Begründung sinngemäss ergibt, was angebeht wird (BVR 2015 S. 468 E. 4.2, 2011 S. 391 E. 3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 13). An die Begründung einer Laienbeschwerde werden praxisgemäss ebenfalls keine hohen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn aus dem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung muss sich allerdings wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, inwieweit dieser unrichtig sein soll (statt vieler BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog,

a.a.O., Art. 32 N. 15). – Soweit die Beschwerdeführenden nebst der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und der Gutheissung ihrer Beschwerde die Bewilligung der in der Eingabe an die BVE gestellten Anträge verlangen, stellt dies keinen rechtsgenügenden Antrag dar. Der Begründung kann aber sinngemäss entnommen werden, dass sie die Ableitung des auf Parzelle Nr. 1_____ anfallenden Niederschlagsabwassers in die Kanalisation wünschen, weil sie ansonsten eine Gewässerverschmutzung befürchten (Beschwerde S. 6, 8-10, 18 f. und 29). Die Beschwerdeführenden wehren sich demnach gegen die gewässerschutzrechtliche Beurteilung der strittigen Versickerungsanlagen durch die Vorinstanz. Antrag und Begründung erfüllen somit (knapp) die gesetzlichen Formerfordernisse.

E. 1.4

Beschwerden sind nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser bezeichnet im Beschwerdeverfahren den Umfang, in dem das mit der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis umstritten ist. Zu seiner Bestimmung ist von der angefochtenen Verfügung bzw. dem angefochtenen Entscheid, dem sog. Anfechtungsobjekt, auszugehen, das den Rahmen des Streitgegenstands vorgibt. Der Streitgegenstand kann mithin nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz beurteilt hat, welche wie-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 7 derum nur das von der verfügenden Behörde Angeordnete prüfen darf (BVR 2017 S. 514 E. 1.2, 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 72 N. 6 f.). – Anfechtungsobjekt ist der Entscheid des Regierungsrats vom 5. Dezember 2017 bezüglich der Rechtmässigkeit der gewässerschutzrechtlichen Verfügung vom 20. Dezember 2016. Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, der Bau des Mehrfamilienhauses auf Parzelle Nr. 1_____ habe zu Schäden an ihrem Wohnhaus geführt, bewegt sich diese Rüge ausserhalb des Streitgegenstands und ist demnach nicht im vorliegenden Verfahren zu behandeln. Daher musste auch die Vorinstanz auf entsprechende Rügen nicht eingehen. Soweit die Beschwerdeführenden zudem erneut geltend machen, die BVE wäre anstelle des Regierungsrats die zuständige Vorinstanz gewesen (Beschwerde S. 6 f.), ist ihnen in Erinnerung zu rufen, dass diese Frage bereits rechtskräftig beurteilt ist; sie kann demnach nicht mehr zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht werden (sog. res iudicata; vorne Bst. B). Mit diesen Einschränkungen ist auf die im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

E. 1.5

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden machen sinngemäss geltend, die Versickerungsanlagen auf Parzelle Nr. 1_____ würden gegen das Gewässerschutzrecht verstossen. – Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen (sog. Versickerungsgebot; vgl. Art. 17 Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 [KGV; BSG 821.1]). Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann (Art. 7 Abs. 2

Satz 2 GSchG; vgl. Art. 17

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 8 Abs. 2 KGV). Fällt auch die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausser Betracht, so kann die kantonale Behörde als letzte Möglichkeit ausnahmsweise die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation bewilligen, sofern dieses nicht stetig anfällt (Art. 12 Abs. 3 GSchG im Umkehrschluss; Hettich/Tschumi, in Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar zum GSchG/WBG, 2016, Art. 7 N. 46 und 57; Botschaft des Bundesrats zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, in BBl 1987 II 1061 ff., 1115). Mit dieser Priorisierung der Entsorgungsarten soll die Abwasserinfrastruktur entlastet und die natürliche Speisung des Grundwassers gefördert werden. Zudem dient sie dem Hochwasserschutz, indem verhindert wird, dass grosse Mengen von Niederschlagswasser in kurzer Zeit in oberirdische Gewässer geleitet werden (Hettich/Tschumi, a.a.O., Art. 7 N. 50 mit Hinweisen; Hans W. Stutz, Schweizerisches Abwasserrecht, Diss. Zürich 2008, S. 123 f.).

E. 2.2

Am 22. April 1994 erteilte der Regierungsstatthalter der damaligen Eigentümerschaft von Parzelle Sigriswil Gbbl. Nr. 1_____ die Baubewilligung für ein Mehrfamilienhaus. Dabei hielt er unter anderem fest, dass die Bedingungen und Auflagen der Gewässerschutzbewilligung der EG Sigriswil vom 22. Mai 1992 einzuhalten bzw. zu erfüllen seien (unpag. Baugesuchsakten, act.11G). Diese schreibt vor, das Niederschlagswasser versickern zu lassen (Gewässerschutzbewilligung vom 22.5.1992, unpag. Baugesuchsakten, act. 11G, Ziff. 6). Anders als in den Bauplänen vorgesehen, wurde nicht nur südwestlich des Hauses ein Sickerschacht erstellt, sondern auch südöstlich. Das anfallende Niederschlagsabwasser fliesst ungefähr hälftig in die beiden Schächte; diese sind nicht verbunden. Der südwestliche Sickerschacht verfügt über einen Notüberlauf in die Schmutzabwasserkanalisation (Plan «Grundriss Untergeschoss» vom 3.12.1991, act. 11G2; Gutachten der C._____ AG vom 19.11.2018, act. 30A [nachfolgend: Gutachten] S. 2 f. und Beilage 1). Eine 2011 durchgeführte Kontrolle der Gemeinde ergab, dass die Sickerschächte ohne Schlammsammler erstellt worden waren (act. 11C). Gemäss dem Zustandsplan Versickerung der Gemeinde vom 7. Mai 2008 liegen die Parzellen Nrn. 1_____ und 2_____ in einem Gebiet mit schlecht durchlässiger Sickerschicht (Sickerleistung < 2 l/min pro m²; act. 13A [nachfolgend: Zustandsplan Versickerung]). Der nicht bewaldete untere Teil

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 9 von Parzelle Nr. 1_____ und die oberen zwei Drittel von Parzelle Nr. 2_____ liegen zudem in einer blauen Gefahrenzone (mittlere Gefährdung) durch Rutschungen (Naturgefahrenkarte der EG Sigriswil, einsehbar unter: <<https://regiogis-beo.ch>>, Rubriken «Geokatalog/Kantonal/Naturgefahren»).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat erwogen, von Gesetzes wegen sei das Versickernlassen von Meteorwasser die Regel. Wenn die geologischen Verhältnisse dies erschweren, sei es Sache der Bauherrschaft, eine Ausnahme von der Versickerungspflicht zu beantragen. Tue sie dies nicht, habe der Kanton bzw. die Gemeinde nur sicherzustellen, dass die Versickerung nicht zu einer Verunreinigung der Gewässer führe. Komme es wegen einer mangelnden Sickerleistung des Untergrunds zu Schäden an umliegenden Gebäuden, hafte

die Bauherrschaft allenfalls gestützt auf das Zivilrecht. Die damalige Eigentümerschaft von Parzelle Sigriswil Gbbl. Nr. 1 _____ habe auf ein Ausnahmegesuch verzichtet. Die beiden Sickerschächte entsprächen daher den Gewässerschutzvorschriften. Abgesehen von den Schlammsammlern, deren Einbau die Gemeinde am 20. Dezember 2016 verfügt habe, seien sie auch technisch korrekt ausgeführt worden und daher nicht zu beanstanden (angefochtener Entscheid E. III/4 f.).

E. 2.4

Anders als die Vorinstanz meint, muss eine Ausnahme von der Versickerungspflicht auch ohne entsprechendes Gesuch der Bauherrschaft geprüft werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das gewählte Versickerungssystem ungeeignet oder unzulässig sein könnte. Zu diesen Fragen hat der Instruktionsrichter je einen Fachbericht beim KAWA und AWA eingeholt (act. 13). – Das KAWA führt aus, die Gebäude auf den Parzellen Nrn. 1 _____ und 2 _____ lägen nicht im Hangmuren-Anrissgebiet, sondern im Transitbereich. Dort könne ein starker Wasseranfall nur in aussergewöhnlichen Fällen die Reichweite der Hangmuren verstärken. Ein solcher Wasseranfall müsse jedoch oberflächlich erfolgen und sei aufgrund der Topografie auf Parzelle Nr. 1 _____ nicht zu erwarten. Damit habe das Wasser, welches auf Parzelle Nr. 1 _____ hangabwärts versickere, keinen Einfluss auf die Auslösung oder Ausbreitung von Hangmuren. Für weitere Rutschgefahren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 10 (bspw. permanente Bodenbewegungen) fänden sich keine Hinweise (Fachbericht vom 2.5.2018, act. 14). Das AWA hält fest, das Versickerungssystem wäre regelkonform, wenn nur Dachwasser versickert werde und noch Schlammsammler erstellt würden. Sofern auch Platz- oder Strassenwasser in die Sickerschächte geleitet würde, seien zusätzlich Bodenpassagen nötig. Die technische Lösung, Dimensionierung und Projektierung sowie die technische Eignung der Versickerungsanlagen in der Praxis könne es hingegen nicht beurteilen. Hierzu sei ein Gutachten eines erfahrenen Ingenieurbüros einzuholen (Fachbericht vom 9.5.2018, act. 18). In der Folge hat der Instruktionsrichter bei der C. _____ AG ein Gutachten erstellen lassen (act. 26).

E. 2.5

Das Gutachten führt aus, die Hangneigung betrage rund 43 % bzw. 23°. Die im Gebiet vorhandene Nagelfluh stehe oberflächennah an und wirke als Grundwasserstauer. Das darüber liegende, sehr heterogen zusammengesetzte Lockergestein aus Gehängeschutt wirke als Grundwasserleiter. Die Durchlässigkeit variere lokal stark. Natürlich (Beregnung/Beschneigung) oder künstlich (Meteorwasser via Versickerungsanlage) versickerndes Wasser fliesse unterirdisch, oberflächennah und hangparallel auf der stauenden Nagelfluh hangabwärts. Die Versickerung der anfallenden Wassermenge auf Parzelle Nr. 1 _____ sei auf einem Grundstück dieser Fläche und dieses Bebauungsgrads im Normalfall möglich. Wie die Sickerleistung des Untergrunds bei der Planung und vor dem Bau der Versickerungsanlagen bestimmt worden sei, sei nicht bekannt. Der Zustandsplan Versickerung, der das Gebiet als Zone mit schlechter Durchlässigkeit ausweist, habe nur orientierenden Charakter. Ohne eine länger andauernde Überwachung oder einen Versickerungsversuch in den Versickerungsanlagen sei eine Beurteilung der Funktionstüchtigkeit nur basierend auf Angaben der aktuellen Grundstückseigentümersinnen und -eigentümer möglich. Gemäss deren Aussagen sei nicht anzunehmen, die Versickerung

funktioniere ungenügend. Bei den gegebenen geologischen und topografischen Verhältnissen berge der Bau einer Versickerungsanlage aber stets ein nicht unwesentliches Risiko, dass es bei unterliegenden Liegenschaften zu einem veränderten Grundwasserhaushalt komme. Für die Beurteilung, ob die Versickerung das Wasserregime beeinflusst habe, könne der sehr

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 11 trockene Sommer 2018 herangezogen werden. Obwohl in den Versickerungsanlagen in dieser Zeit kein Regenwasser versickert sei, sei weiterhin Wasser in den Keller der Beschwerdeführenden eingetreten. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass nach langer Trockenheit, bei steilem Gelände und auf relativ kurzer Fliessedistanz Regenwasser aus den Versickerungsanlagen über lange Zeit zu einem unterirdischen Abfluss führe. Dennoch sei anzunehmen dass nach intensiven und länger andauernden Regenfällen der Einfluss der Versickerung auf das unterhalb angrenzende Nachbargrundstück grösser werde. Allerdings nehme dann auch der unterirdische Hang-/Sickerwasserzufluss zu (S. 4 ff.).

E. 2.6

Zur technischen Ausführung der Versickerungsanlagen hält das Gutachten Folgendes fest: Da auch Terrassenabwasser versickert werde, fehlten nebst den Schlammsammlern auch Bodenpassagen. Der Nutzen von Bodenpassagen sei hier aber fraglich, weil im Abstrom der Versickerung nie eine Trinkwassernutzung zur Diskussion stehen werde und das Grundwasser nach kurzer Zeit ohnehin in den Thunersee fliesse, was über die Regenwasserkanalisation bereits heute mit einem grossen Teil des Meteorwassers aus dem fraglichen Gebiet geschehe. Im Sinn einer Entlastung des unterirdischen Wasserhaushalts hätte eine Ableitung des Terrassenabwassers in die Kanalisation sicher einen positiven, wenn auch kleinen Effekt. Ein Notüberlauf, wie ihn der südwestliche Schacht aufweise, sei üblicherweise nicht erlaubt. Einerseits werde die Kanalisation zusätzlich belastet und andererseits bestehe die Gefahr, dass verschmutztes Abwasser bei einem Rückstau in die Versickerungsanlage und damit ins Grundwasser gelange. Dieses Risiko sei hier aber gering; die von der Parzelle führende Schmutzabwasserleitung weise ein sehr grosses Gefälle auf und der Höhenunterschied zur Sammelleitung der Gemeinde betrage fast 20 m. Eine Überlastung des Kanalisationssystems im Herzogenacker führe daher nicht zu einem Rückstau bis zur Versickerungsanlage, sondern zu Austritten im untern Teil des Quartiers (S. 7 f.). Auf Nachfrage des Instruktionsrichters teilte die Gemeinde mit, die von Parzelle Nr. 1 _____ abgehende Schmutzabwasserleitung weise genügend Kapazitätsreserven auf, um das anfallende Meteorwasser aufzunehmen (Schreiben der Gemeinde vom 14.12.2018, act. 34, und Schreiben der ... Ingenieure AG vom 5.12.2018, act. 34A).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 12

E. 2.7

Gemäss den Fachberichten und dem Gutachten besteht kein Grund zur Annahme, die Versickerungsanlagen seien für das fragliche Gebiet ungeeignet oder würden ungenügend funktionieren. Das Gutachten führt dazu aus, die Versickerung auf Parzelle Nr. 1 _____ sollte im Normalfall möglich sein und im sehr trockenen Sommer 2018, als die Versickerungsanlagen kein Regenwasser versickerten, sei dennoch Wasser in den Keller der Beschwerdeführenden eingetreten. Daher ist davon auszugehen, dass die Wassereintritte

im Wohnhaus der Beschwerdeführenden in wesent- lichem Mass auf andere Umstände als eine mangelhafte Sickerleistung auf Parzelle Nr. 1_____ zurückzuführen sind. Dass sich die betroffenen Grundstücke in einem Gebiet mit schlecht durchlässiger Sickerschicht befinden, hat auf diese Beurteilung keinen Einfluss, da der Zustandsplan Versickerung gemäss den Gutachtern nur orientierenden Charakter hat. Der südöstliche Sickerschacht ist daher nachträglich zu bewilligen, wie die Vorinstanz zu Recht erkannt hat. Das Gutachten hält aber fest, die Ver- sickerungsanlagen seien technisch fehlerhaft ausgeführt worden, da Bo- denpassagen und (genügend dimensionierte) Schlammsammler fehlten und der südwestliche Sickerschacht einen Notüberlauf in die Schmutzab- wasserkanalisation aufweise. Den Einbau von ausreichend dimensionierten Schlammsammlern hat die Gemeinde bereits am 20. Dezember 2016 ver- fügt, was in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden ist (vgl. dazu AWA, Generelle Beurteilung von Ver- sickerungsanlagen, Merkblatt März 2018, auch zum Folgenden). Da sie die bauliche Massnahme aber zusammen mit einer inzwischen abgelaufenen Umsetzungsfrist verfügt hat, hat das Verwaltungsgericht den Einbau erneut anzuordnen. Gemäss der in Art. 7 Abs. 2 GSchG vorgeschriebenen Priori- sierung müsste die Beschwerdegegnerin 1 zudem den Notüberlauf ent- fernen und Bodenpassagen erstellen, damit sämtliches Niederschlagsab- wasser versickern kann (vgl. dazu AWA, Versickern von Regen- und Rein- abwasser, Merkblatt Januar 2009, auch zum Folgenden). Bodenpassagen sind bei der künstlichen Versickerung von Terrassenabwasser notwendig, da ansonsten das Risiko besteht, dass Schadstoffe, die von der Ent- wässerungsfläche abgeschwemmt werden, ins Grundwasser gelangen. Durch das Durchströmen einer Bodenpassage soll das Wasser von sol- chen Stoffen gereinigt werden, damit diese sich nicht weitreichend und un- kontrolliert ausbreiten (vgl. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 13 [BUWAL], heute: Bundesamt für Umwelt [BAFU], Grundwasserschutz, Wegleitung, 2004, S. 69; dasselbe, Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, Wegleitung, 2002, S. 46 ff.). Wegen den im fraglichen Gebiet vorherrschenden besonderen geologischen und topografischen Verhältnissen kann zur Entlastung des Grundwasserhaushalts, insbeson- dere bei starken Niederschlägen, auf diese baulichen Massnahmen ver- zichtet werden (bei einem 10-jährigen Regenereignis fallen auf dem Dach und der Terrasse von Parzelle Nr. 1_____ 11,1 l/s bzw. 1,8 l/s Wasser an, Gutachten S. 3 f.). Dadurch entfällt der Beschwerdegegnerin 1 ein gewisser Aufwand. Für das Beibehalten des Notüberlaufs spricht, dass eine Gewässerverunreinigung durch einen Rückstau von Schmutzabwasser in die südwestliche Versickerungsanlage ausge- schlossen werden kann und die von Parzelle Nr. 1_____ abgehende Schmutzabwasserleitung genügend Kapazitätsreserven aufweist. Der Notüberlauf ist daher nachträglich zu bewilligen. Hinsichtlich der fehlenden Bodenpassagen gilt Folgendes: Zur Entlastung des Grundwasserhaushalts ist das Terrassenabwasser direkt in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Da so keine Gefahr besteht, dass Schadstoffe ins Grundwasser eingetragen werden, kann der Einbau von Bodenpassagen unterbleiben. Bei der baulichen Umsetzung hat die Beschwerdegegnerin 1 dafür zu sorgen, dass kein Terrassenabwasser mehr in die Versickerungsanlagen gelangt.

E. 2.8

Die Gemeinde hat der Beschwerdegegnerin 1 für den Einbau der Schlammsammler eine Frist bis zum 30. April 2017 gesetzt. Da diese Frist bereits abgelaufen ist, ist für die Umsetzung der baulichen Massnahmen (Einbau der Schlammsammler, Einleitung des Terrassenabwassers in die Schmutzabwasserkanalisation) praxisgemäss eine neue anzusetzen. Eine Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils erscheint angemessen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden erachten schliesslich den der Beschwer- degegnerin 1 zugesprochenen Parteikostenersatz von Fr. 1'404.-- (inkl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 14 Auslagen und MWSt) als überhöht (angefochtener Entscheid E. IV/2 und Dispositiv Ziff. 4; Beschwerde S. 32).

E. 3.2

Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese hat der Gegenpartei zudem die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Gemäss Art. 41 Abs. 1 des kanton- alen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in Beschwerdeverfahren grundsätzlich Fr. 400.-- bis 11'800.-- pro Instanz. Innerhalb dieses Rahmentarifs bemisst sich der Parteikosten- ersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). In Bezug auf die Bestimmung und Verlegung von Verfahrens- und Partei- kosten auferlegt sich das Gericht praxisgemäss eine gewisse Zurück- haltung und billigt den vorinstanzlichen Behörden in dieser Hinsicht einen grossen Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Es greift nur ein, wenn die Behörde ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (BVR 2004 S. 133 E. 1.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 15, Art. 103 N. 5, Art. 104 N. 7 mit Hinweisen). – Der Regierungsstatthalter ist gestützt auf die Kostennote des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin 1 von einem unterdurchschnittlichen Fall ausgegangen und hat die Parteikosten am un- teren Rand des Rahmentarifs festgelegt. Mit Blick auf den ihm in diesen Belangen zustehenden Ermessensspielraum ist nicht ersichtlich, inwiefern er dabei rechtsfehlerhaft gehandelt haben soll.

E. 4

a) Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsstatthalteramt Thun von Fr. 1'200.-- werden zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 900.--, den Beschwerdeführenden und zu einem Viertel, ausmachend Fr. 300.--, der Beschwerdegegnerin 1 auferlegt. b) Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerin 1 die Par- teikosten für das Verfahren vor dem Regierungsstatthalteramt Thun, bestimmt auf Fr. 1'404.-- (inkl. Auslagen und MWSt), zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 1'053.--, zu ersetzen.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit begründet und gutzuheissen, als die Versickerungsanlagen, nebst den fehlenden Schlammsammlern, weitere technische Mängel aufweisen (Notüberlauf, fehlende Bodenpassagen). Zur Entlastung des Grundwasserhaushalts ist der Notüberlauf im südwestlichen Sickerschacht nachträglich zu

bewilligen und das Terrassenabwasser direkt in die Schmutzabwasserkanalisation zu leiten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzu-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 15 treten ist. Die Verfahrenskosten werden den Beschwerdeführenden im Umfang ihres Unterliegens, d.h. zu drei Vierteln, auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Den verbleibenden Viertel der Verfahrenskosten hat die Beschwerdegegnerin 1 zu übernehmen (vgl. Art. 108 Abs. 1 und 2 Satz 2 VRPG; Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz vom 24.3.2015). Die Aufwendungen des KAWA und der C._____ AG sind der Beschwerdegegnerin 1 aufzuerlegen, weil diese Fachmeinungen bereits im (nachträglichen) Gewässerschutzbewilligungsverfahren hätten eingeholt werden müssen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a des Reglements vom 2. Dezember 2002 über die Entsorgung des Abwassers der EG Sigriswil [Abwasserreglement]; BVR 2006 S. 335 [VGE 21598/21602-21604 vom 14.6.2005] nicht publ. E. 14.4 [bestätigt durch BGer 1A.214/2005 vom 23.1.2006]; VGE 2016/62 vom 18.8.2016 E. 4). Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerin 1 zu drei Vierteln die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und Art. 106 VRPG). Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens neu zu verlegen.

E. 4.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 1 macht ein Honorar von Fr. 8'875.-- geltend, zuzüglich Auslagen von Fr. 245.30 und MWSt. Dies erscheint angesichts der massgeblichen Kriterien als überhöht (vorne E. 3.2). Zwar waren zahlreiche, ausführliche Eingaben der Beschwerdeführenden zur Kenntnis zu nehmen, so dass der Rechtsstreit für den Anwalt der Beschwerdegegnerin 1 mit einem überdurchschnittlichen Zeitaufwand verbunden war. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass er mit der Sachlage und den sich stellenden Rechtsfragen bereits aufgrund des vorinstanzlichen Verfahrens vertraut war. Die (rechtliche) Schwierigkeit des Prozesses kann demgegenüber höchstens als durchschnittlich bezeichnet werden; die Bedeutung der Streitsache ist gar als unterdurchschnittlich zu qualifizieren. Angesichts des insgesamt höchstens durchschnittlichen Falls erscheint deshalb ein Honorar von Fr. 5'000.-- als angemessen, zuzüglich Auslagen und MWSt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 16 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 3 und 4 des Entscheids des Regierungsstatthalteramts Thun vom 5. Dezember 2017 werden aufgehoben und Ziff. 2 wird wie folgt geändert: «Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 3 der Verfügung der Einwohnergemeinde Sigriswil vom 20. Dezember 2016 wird aufgehoben und Ziff. 1 wird wie folgt geändert: a) Der südöstliche Sickerschacht wird nachträglich bewilligt. b) Die beiden Sickerschächte sind mit ausreichend dimensionierten Schlammfassern zu versehen. c) Der Einbau eines Notüberlaufs im südwestlichen Sickerschacht wird nachträglich bewilligt. d) Das Terrassenabwasser ist direkt in die Schmutzabwasserkanalisation zu leiten.» Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.» Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Frist für den Einbau der Schlammfassern und die Einleitung des Terrassenabwassers in die Schmutzabwasserkanalisation wird auf drei Monate nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils festgesetzt. 3. a) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden zu drei Vierteln, ausmachend Fr.

2'250.--, den Beschwerdeführenden und zu einem Viertel, ausmachend Fr. 750.--, der Beschwerdegegnerin 1 auferlegt. Die Aufwendungen des Amtes für Wald des Kantons Bern, ausmachend Fr. 350.--, und der C._____ AG, ausmachend Fr. 3'769.50, werden der Beschwerdegegnerin 1 auferlegt. b) Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerin 1 für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 5'649.20 (inkl. Auslagen und MWSt), zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 4'236.90, zu ersetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.03.2019, Nr. 100.2018.8U, Seite 17

E. 5

Zu eröffnen: - den Beschwerdeführenden - der Beschwerdegegnerin 1 - der Beschwerdegegnerin 2 - dem Regierungsstatthalteramt Thun - dem Bundesamt für Umwelt und mitzuteilen: - dem Amt für Wald des Kantons Bern - dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern Der Abteilungspräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.